Elektronisches Amtsblatt Stadt Leipzig

Ausgabe 17/2022 17.09.2022

Sitzung des Verwaltungsausschusses

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung 28.09.2022, 17.00 Uhr, Neues Rathaus, Festsaal, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig
Feststellung der Beschlussfähigkeit/Bestätigung der Tagesordnung
Protokollbestätigung
- Protokollbestätigung der Sitzung vom 29.06.2022
- Protokollbestätigung der Sitzung vom 31.08.2022

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
Bericht aus Beteiligungen
Beratung der Vorlagen I
- Förderung einer Ordnungsmaßnahme im Umfeld der Pyramide an der Gedächtniskirche Schönefeld, Gemarkung Schönefeld; Dezernat Stadtentwicklung und Bau; VII-DS-07160; Beschlussfassung
- 1. Änderung zum Baubeschluss Anbau eines Aufzuges an die Förderschule Wladimir-Filatow-Schule, Am Kirschberg 49; VII-DS-02683-DS-01; Beschlussfassung
- Bau- und Finanzierungsbeschluss – Zweiter Zugang am S-Bahn-Haltepunkt Anger Crottendorf; Dezernat Stadtentwicklung und Bau; VII-DS-07179; Beschlussfassung
- Planungsbeschluss Komplexsanierung und Erweiterung Leibnizschule, Gymnasium der Stadt Leipzig, Nordplatz 1; Dezernat Jugend, Schule und Demokratie; VII-DS-07433; Beschlussfassung
- Delegationsreise des Oberbürgermeisters nach Israel; Oberbürgermeister; VII-DS-07642; Beschlussfassung

Informationen ■
(Änderungen vorbehalten)

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung 26.09.2022, 16.30 Uhr, Neues Rathaus, Festsaal, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig
Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 12.09.2022
Anträge aus dem Stadtrat – 1. Lesung
Anträge aus dem Stadtrat – 2. Lesung
Vorlagen – 1. Lesung
- Abschluss eines Mietvertrages für die Kita „Raxlifaxli“ in der Königsteinstraße 70; Dezernat Stadtentwicklung und Bau; VII-DS-07226
- Baubeschluss Kita Benjamin Blümchen, Stötteritzer Straße 1 – Sanierung Gebäudeinneres; Dezernat Stadtentwicklung und Bau Dezernat Jugend, Schule und Demokratie; VII-DS-07384

Vorlagen – 1. und 2. Lesung
- Planungsbeschluss Zweinaundorfer Straße 167– Ersatzneubau Kindertageseinrichtung; Dezernat Jugend, Schule und Demokratie; VII-DS-07518

Vorlagen zur Information
- Jobcenter Leipzig: Zielerreichung 2021 und Zielvereinbarung 2022; Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt; VII-Ifo-07134

Entscheidungsvorschläge für den Jugendhilfeausschuss
- Vorstellung des Projektes ROCK YOUR LIFE! Leipzig e.V.

Bericht der Bürgermeisterin
Information der Verwaltung
- Vorstellung des Haushaltsplanentwurfes 2023/2024 durch den Ersten Bürgermeister Herr Bonew
- Einbringung des Haushaltplanentwurfes 2023/ 2024 des AJF

Sonstiges ■

Der Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses

Sitzung des Grundstücksverkehrsausschusses

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung 26.09.2022, 17.00 Uhr, Neues Rathaus, Ratsplenarsaal, Zi. 262, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig
Eröffnung und Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der Tagesordnung
Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 20.06.2022
Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 04.07.2022
Festlegungsprotokoll der Sitzung vom 12.09.2022
Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
Vorlagen
- Es liegen keine Vorlagen vor.

Anfragen, Sonstiges

Beschlüsse aus der 52. nichtöffentlichen Sitzung der VII. Wahlperiode des Grundstücksverkehrsausschusses am 20.06.2022
Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse aus der 53. öffentlichen Sitzung der VII. Wahlperiode des Grundstücksverkehrsausschusses am 04.07.2022
- Vorlage Nr. VII-DS-06578: Bereitstellung des Grundstücks Hallesche Straße 116 für ein Konzeptverfahren zur Vergabe eines Erbbaurechtes ■

Der Vorsitzende
des Grundstücksverkehrsausschusses

Kooperatives Bauen – Stadt vergibt weitere Erbbaurechte

Die Stadt Leipzig stellt die nächsten Grundstücke im Konzeptverfahren für kooperatives Bauen und Wohnen bereit:

- **Bernhardstraße 17 (Ortsteil Anger-Crottendorf, 520 m²)**
- **Delitzscher Straße 39 (Ortsteil Eutritzsch, 900 m²)**

Das Konzeptverfahren richtet sich an Baugemeinschaften zur Selbstnutzung. Nach der Ankündigungsphase folgt ab März 2023 die dreimonatige Bewerbungsphase. ■

(Angaben ohne Gewähr)

https://www.leipzig.de/konzeptverfahren

Sitzungen der Stadtbezirksbeiräte

Stadtbezirksbeirat West
26.09.2022, 18.00 Uhr, Freizeittreff „Völkerfreundschaft", Großer Saal, Stuttgarter Allee 9, 04209 Leipzig
Die vollständigen Unterlagen zur Sitzung finden Sie unter www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-west
- Beratungen zum Stadtbezirksbudget
- Informationen zum LVB-Vorhaben Plautstraße
- 1. Änderung zum Baubeschluss Anbau eines Aufzuges an die Förderschule Wladimir-Filatow-Schule, Am Kirschberg 49
- Antrag #KyivnotKiew
- Schul- und Kitabaustrategie
- 21. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Schulbaumaßnahmen
- Vorstellung aktuelle Themen Komm-Haus

Stadtbezirksbeirat Südost
27.09.2022, 18.30 Uhr, Franz-Mehring-Schule, Gletschersteinstraße 9, 04299 Leipzig
Weitere Informationen unter bfr@leipzig.de und www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-suedost/
- Stadtbezirksbudget
- Bebauungsplan Nr. 474 „Stadtteilzentrum Reudnitz – Kleiner Kuchengarten"; Stadtbezirk: Südost, Ortsteil: Reudnitz-Thonberg; Aufstellungsbeschluss
- Bebauungsplan Nr. 197 „Curschmannstraße Nord", 1. Änderung Stadtbezirk: Südost, Ortsteil: Probstheida; Aufstellungsbeschluss
- Baubeschluss Kita Benjamin Blümchen, Stötteritzer Straße 1 – Sanierung Gebäudeinneres

Stadtbezirksbeirat Nordost
28.09.2022, 17.30 Uhr, KulturGut Schloss Schönefeld, Zeumerstraße 1, 04347 Leipzig
Weitere Informationen im Ratsinformationssystem und unter www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-nordost
- Städtische Altenpflegeheime Leipzig gGmbH – Projekt „Dorf für Ältere"
- Schul- und Kitabaustrategie
- Radwegverbindung zwischen Portitz/Plaußig und Thekla
- 21. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Schulbaumaßnahmen
- Verkehrskonzept im Stadtbezirk Nordost - Gespräch mit Patenschaftsbürgermeister Herrn Bonew und Bürgermeister Stadtentwicklung und Bau Herr Dienberg
- Anträge zum Stadtbezirksbudget

Sitzung Stadtbezirksbeirat Nord
29.09.2022, 17.30 Uhr, Gohliser Schlösschen, Menckestraße 23, 04155 Leipzig (Eingang über Menckestraße!)
Weitere Informationen im Ratsinformationssystem und unter www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-nord
- Eutritzscher Markt begrünen und urban wiederbeleben
- Schul- und Kitabaustrategie
- 21. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Schulbaumaßnahmen
- Anträge zum Stadtbezirksbudget

Stadtbezirksbeirat Ost
29.09.2022, 18.00 Uhr, BSZ 7, Neustädter Straße 1, 04315 Leipzig
- Anträge zum Stadtbezirksbudget
- 21. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Schulbaumaßnahmen
- Baubeschluss – 24. Schule, Döllingstraße 25 – Erweiterungsbau
- Schul- und Kitabaustrategie

Stadtbezirksbeirat Nordwest
29.09.2022, 18.00 Uhr, Stadtteilzentrum „Anker", Renftstraße 1, 04159 Leipzig
Weitere Informationen unter bfr@leipzig.de und www.leipzig.de/stadtbezirksbeirat-nordwest/
- Patenschaftsmodell – Gespräch mit Herrn Bürgermeister Schülke
- Geschäftsordnung
- Hauptsatzung
- Schul- und Kitabaustrategie
- 21. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Schulbaumaßnahmen
- Baubeschluss Neubau einer Jugendhilfeeinrichtung, Edmond-Kaiser-Straße 11, 04158 Leipzig
- - Informationstafel zur Geschichte der ehem. Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Möckern
- - Sofortmaßnahmeplan Parkchaos
- - Stadtbezirksbudget ■

Sitzungen der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Plaußig
29.09.2022, 19.00 Uhr, Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Plaußiger Dorfstraße 19, 04349 Leipzig
- Neues aus Plaußig & der Umgebung
- Festlegung Sitzungstermine 2023
- Neuwahl Ortswehrleitung Feuerwehr
- Vorstellung Projekt Netz24 LVB
- Neues aus der Ratsversammlung
- Beschluss-/ Informationsvorlagen
- Moratorium Einfamilienhaussiedlungen
- Radwegverbindung zwischen Portitz/Plaußig und Thekla
- Evaluierung und Fortschreibung der Konzeption Freiwillige Feuerwehr
- Coole Straßen für Leipzig
- Windkraft im Leipziger Stadtgebiet ausbauen – Potentiale ausschöpfen, Bürger beteiligen, Naturschutz gewährleisten
- Markt- und Festplätze in den eingemeindeten Ortsteilen modernisieren
- Projekte
- Krötenquerung Alte Theklaer Straße
- Sanierung Naturschutzstation

Ortschaftsrat Lützschena-Stahmeln
26.09.2022, 18.30 Uhr, Leipziger Hotel, Hallesche Straße 190, 04159 Leipzig
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung, der Beschlussfähigkeit und der Protokollunterzeichner;
- Protokollkontrolle;
- Beratung und Beschlussfassung zum Verwaltungsstandpunkt-Nr. VII-HP-05304-VSP-01, Verbesserung der touristischen Zuwegung zum Bismarckturm für Besucher und Radfahrer durch Ertüchtigung des Schrägweges Beschluss Nr. 55/11/20 (OR 0017/ 21/22);
- Beratung und Beschlussfassung zur Informationsvorlage-Nr. VII-Ifo-06996, Evaluierung und Fortschreibung der Konzeption Freiwillige Feuerwehr;

Ortschaftsrat Burghausen
27.09.2022, 19.00 Uhr, Sitzungszimmer des ehem. Gemeindeamts Burghausen, Miltitzer Straße 1, 04178 Leipzig
- Änderungen / Feststellung der Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Informationsvorlage-Nr. VII-ifo-06996 – Evaluierung und Fortschreibung der Konzeption Freiwillige Feuerwehr
- Brauchtumsmittel
- Artikel Gemeindeblatt? ■

Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten von Kindertageseinrichtungen nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2021 Stadt Leipzig gesamt

Das Amt für Jugend und Familie sowie das Amt für Schule der Stadt Leipzig informieren über das Ergebnis der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz aller Kindertageseinrichtungen und Horte in der Stadt Leipzig und informieren über das Ergebnis der durchschnittlich gezahlten laufenden Geldleistung je Platz in der Kindertagespflege gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	1.063,78	443,24	239,35
erforderliche Sachkosten	290,62	121,09	65,39
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.354,40	564,33	304,74

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils den anteiligen Personal- und Sachkosten.
(z. B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 Stunden).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	246,50	246,50	164,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	211,14	130,12	75,15
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	896,76	187,71	65,26

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat (Jahresdurchschnitt)

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	602.459,41
Zinsen	823.394,98
Miete	1.744.113,62
Gesamt	3.169.968,01

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	155,52	64,80	34,99

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG	
2.1. Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)	
	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	194,11
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich seit 01.06.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII und § 18 Abs. 3 SächsKitaG)	603,57
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	2,50
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	41,60
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	45,15
= laufende Geldleistung	886,93
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung)	159,89
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	1.046,82

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)	
	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	281,50
durchschnittlicher Elternbeitrag (ungekürzt)	207,03
Gemeinde	558,29

Bekanntmachung der Stadt Leipzig zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – hier: Bauzeitliche Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Emil-Fuchs-Straße 5“, Az. 36.10.07-2022/000653

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht: Die LEWO Elfte Wohnen GmbH & Co. KG hat bei der Stadt Leipzig als untere Wasserbehörde eine Erlaubnis für die vorübergehende Entnahme von ca. 41.000 m³ Grundwasser zur Trockenhaltung der Baugruben im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Emil-Fuchs-Straße 5 und für die Einleitung des geförderten Grundwassers in den Elstermühlgraben beantragt. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen. Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG gibt die Stadt Leipzig ihre Feststellung der Öffentlichkeit bekannt.
Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht als wesentlich angesehen:
Es handelt sich um eine vorübergehende Grundwasserbenutzung mit einer geplanten Dauer von 10 Wochen. Die Grundwasserstände im Umfeld der Baumaßnahme sind bis zum Erreichen eines stationären Zustands nach Beendigung der vorübergehenden Grundwasserentnahme zu überwachen. Für empfindliche Gehölze im Bereich des Absenktrichters sind Bewässerungsmaßnahmen vorzusehen. Eine erhebliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit als Folge der Grundwasserentnahme ist nicht zu erwarten. Durch die Überwachung der Qualität des geförderten Grundwassers wird gewährleistet, dass kein schadstoffbelastetes Grundwasser in das angrenzende Fließgewässer gelangt. Eine Beeinflussung von Luft, Klima, Landschaft, Tieren oder der biologischen Vielfalt erfolgt durch die Grundwasserentnahme nicht. Negative Auswirkungen auf Bauwerke und bautechnische Infrastruktur sind unwahrscheinlich.
Im Ergebnis der Vorprüfung war festzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit keine UVP-Pflicht besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung der Stadt Leipzig nicht selbstständig anfechtbar ist. ■

Leipzig, den 06.09.2022

StadtLeipzig
Amt für Umweltschutz

Bebauungsplan Nr. 454 „Energieberg Seehausen“, Leipzig-Nord Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

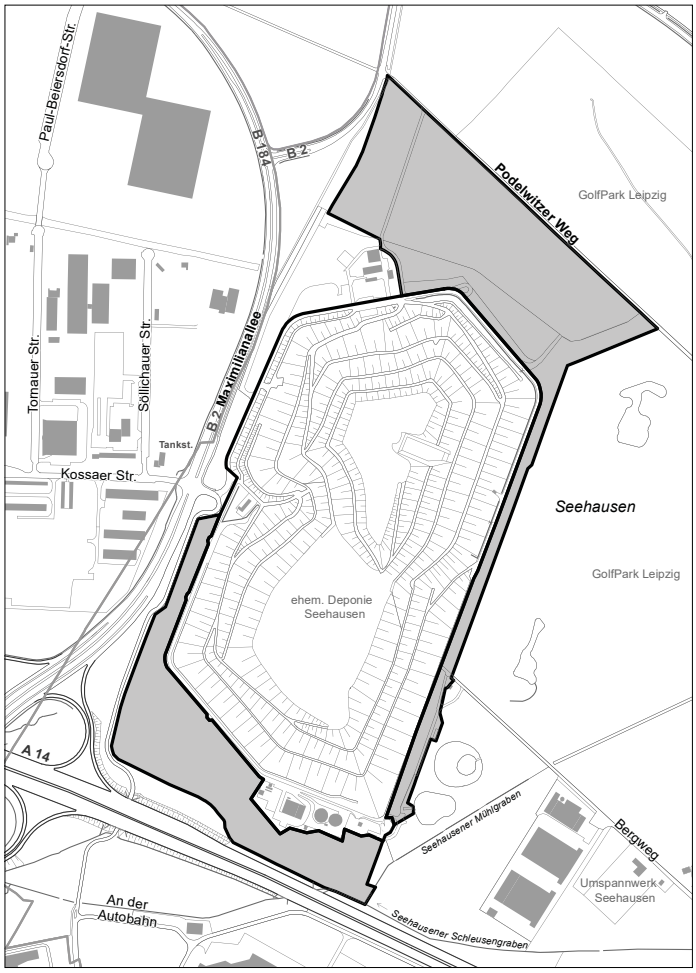

Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 454 „Energieberg Seehausen“ (fett umrandet).
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Zum Bebauungsplan Nr. 454 „Energieberg Seehausen“ wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich in Leipzig Nord, im Ortsteil Seehausen auf dem dortigen ehemaligen Deponiestandort zwischen Bundesautobahn A14, Bundesstraße B2 Maximilianallee, Podelwitzer Weg und dem Golfpark Leipzig (entsprechend kartenmäßiger Darstellung).

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist planungsrechtliche Grundlage, um auf dem Deponiekörper und den angrenzenden ehemaligen Betriebsflächen eine Photovoltaikanlage inklusive erforderlicher Nebenanlagen zu errichten und zu betreiben.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans

vom 27.09.2022 bis 04.11.2022

im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, im Ausstellungsbereich vor den Zimmern 496 bis 499, während der Dienststunden

Mo./Mi.	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di./Do.	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgestellt.

Die gesamten Planunterlagen können zusätzlich über die Webseite der Stadt Leipzig unter www.leipzig.de/bauleitplanung-aktuell sowie über das zentrale Landesportal des Freistaates Sachsen zur Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de und im Stadtbüro, Burgplatz 1 (Zugang über Markgrafenstraße 3), 04109 Leipzig, Öffnungszeiten Mo./Fr. 13 – 16 Uhr und Di./Mi./Do. 13 – 18 Uhr eingesehen werden.

Informationsveranstaltung und Planerläuterung
Am **Mittwoch, dem 12.10.2022, von 17.00 bis 19.00 Uhr** findet im **Gasthof Hohenheida**, Am Anger 42, 04356 Leipzig dazu eine öffentliche Informationsveranstaltung statt.

Des Weiteren stehen am **Dienstag, dem 01.11.2022, zwischen 16.00 und 18.00 Uhr** Kolleginnen und Kollegen des Stadtplanungsamtes im Stadtbüro für Fragen zur Verfügung.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Vorlage im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig abzurufen unter https://ratsinfo.leipzig.de (Vorlage Nr. VII-DS-07231).

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen und haben Gelegenheit, sich zu informieren und zu äußern. Sofern schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden, richten Sie sie bitte an die Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, 04092 Leipzig, telefonische Anfragen an (0341) 123-4948, oder per E-Mail an stadtplanungsamt@leipzig.de. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH „Waldstraße zwischen Leutzscher Allee und Primavesistraße, Nordabschnitt Waldstraße“

Die Landesdirektion Sachsen führt auf Antrag der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 28 und § 29 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) durch.

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH plant die grundhafte Erneuerung und Aufweitung der Straßenbahngleise für den Einsatz von 2,40 m breiten Wagenzügen beginnend am Bauende des Südabschnittes nach der Waldstraßenbrücke über den Elstermühlgraben bis vor das Widerlager der Gohliser Wehrbrücke.

Für die Baumaßnahmen ist kein Grunderwerb erforderlich. An Privatgebäuden sind Umbauten an Wandbefestigungen vorgesehen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben nicht. Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Auswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage
Teil A – Vorhabensbeschreibung	
01	Erläuterungsbericht
Teil B – Planteil	
02	Übersichtskarte
03	Übersichtslageplan
04	Übersichtshöhenplan
05	Lageplan
06	Höhenplan
08	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen
09 09.0 09.1 09.2 09.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bestands- und Konfliktplan Maßnahmenplan Antrag auf Waldumwandlung
10 10.1 10.2	Grunderwerb Grunderwerbsplan Grunderwerbsverzeichnis
11 11.1 11.2	Regelungen Lageplan zum Regelungsverzeichnis Regelungsverzeichnis
Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen	
14	Querschnitte
16.1	koordinierter Leitungsplan
17	Immissionstechnische Untersuchungen
18	Wassertechnische Untersuchungen
19 19.1 19.2 19.2	Umweltfachliche Untersuchungen Einzelfallprüfung nach UVPG Erheblichkeitsabschätzung SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ Artenschutzfachbeitrag SA-Gebiet
20	Geotechnische Untersuchungen
Teil D – Nachweise	
23	Verkehrssicherheit

Die Antragsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 26. September 2022 bis einschließlich 25. Oktober 2022

in der Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, Stadtplanungsamt, Zimmer 498 zu den Dienststunden Mo./Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di./Do.: 8.00-16.00 Uhr, Fr.: 8.00-12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Des Weiteren sind die Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen während des vorgenannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung (Rubrik Infrastruktur – Straßenbahnen) einsehbar.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – **bis einschließlich 7. November 2022** - bei der Landesdirektion Sachsen (Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz) oder der Dienststelle in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, bzw. bei der Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, 04092 Leipzig, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben.

   Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden; Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind unwirksam und bleiben daher unberücksichtigt.
   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG und § 29 Abs. 4 Satz 1 PBefG).

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann von einer förmlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG).

   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht.

   Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter im Sinne von Nr. 1 dieser Bekanntmachung, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 derartige Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

4. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Planfeststellungsbehörde zu übergeben ist.

5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit

Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne tritt für die vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung
Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen stellen sie der Landesdirektion Sachsen Personen bezogene Daten zur Verfügung. Die Landesdirektion Sachsen erhebt solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden der Vorhabenträgerin übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: https://www.lds.sachsen.de/datenschutz (–> Unterlagen –> Planfeststellungsverfahren Infrastruktur). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0. ■

Stadtplanungsamt
i. A. der Landesdirektion Sachsen

Ankündigung eines Grenztermins und Bekanntgabe der Verwaltungsakte durch Offenlegung der Ergebnisse einer Grenzbestimmung und Abmarkung

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Mattias Wende bestimmt im Zusammenhang mit einer Katastervermessung entlang der A38 im Bereich der Gemarkungen Hartmannsdorf und Knautnaundorf der Stadt Leipzig gemäß §16 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, Flurstücksgrenzen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Hartmannsdorf:
94/4-94/6, 98/2-98/4, 103/2-103/4, 104/4, 104/5, 104/9-104/13, 107/3-107/9, 108/1-108/5, 109/3, 109/4, 124/1-124/8, 125/4-125/7, 127/1-127/7, 129/1-129/7, 132/1-132/3, 136/1-136/4, 137/3, 137/7, 138/1-138/4, 139/1-139/4, 143/1-143/6, 145/1-145/7, 146/1-146/3, 147/1-147/8, 148/2-148/5, 152/1-152/9, 156/2-156/6, 157/4-157/7, 159/10-159/14, 159/16, 340/1-340/3, 498/4.

Gemarkung Knautnaundorf:
89/3-89/8, 91/3-91/8, 92/3-92/8, 93/1, 93/6-93/12, 94/2, 94/6-94/14, 96/10-96/14, 96/16-96/22, 96/25, 98/3-98/8, 99, 114/1-114/5, 114/7, 123, 132/1-132/5, 132/7, 135/14, 135/15, 135/27, 136/1-136/5, 136/7, 137/1-137/6, 137/8, 138/3, 138/4, 138/9, 139/4, 139/5, 139/11, 210/3, 210/4, 210/6, 210/7, 216/13-216/18, 237/1-237/3, 238/1-238/3, 239/3, 239/4, 240/5-240/8, 241/5-241/9, 241/15, 242/1-242/5, 242/7.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte der oben aufgeführten Flurstücke sind Beteiligte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen (§16 Abs. 3 SächsVermKatG). Der Grenztermin ist die im §28 des VwVfG vorgesehene Anhörung der Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Es besteht keine Pflicht zum Erscheinen.

Der Grenztermin findet am Dienstag, den 25.10.2021 um 10:00 Uhr in Leipzig-Knautnaundorf, Knautnaundorfer Straße (S75) am Abzweig des südlichen Erschließungsweges der A 38 (aus Richtung Leipzig kommend nach der Brücke über die A 38 rechts - noch dem Gewerbegebiet Knautnaundorf) statt.

Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen.
Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.
Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können. Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung des Grenztermins entstehen, können nicht erstattet werden. Bitte beachten Sie die ggf. bestehenden Corona-Vorschriften.

Allen betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus §17 Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.
Die Ergebnisse liegen ab dem 15.11.2022 bis zum 14.12.2022 in den Geschäftsräumen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Mattias Wende, Friedrich-Ebert-Straße 33, 04109 Leipzig, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.
Um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten. Gemäß § 17 Abs. (1) Satz 5 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem 22.12.2022 als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift bei Herrn Mattias Wende, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Friedrich-Ebert-Straße 33, 04109 Leipzig, Widerspruch einlegen. Die Frist wird auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, eingelegt wird. ■

Mattias Wende
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Friedrich-Ebert-Straße 33

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters gemäß § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters aufgrund Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen geändert.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Knautkleeberg (0414): 5/32, 5/33, 7/a, 9/1, 12/a, 13/a, 14/a, 17/2, 17/3, 19/a, 20/9, 27/a, 28/2, 28/4, 28/6, 28/7, 28/8, 28/9, 28/16, 28/17, 28/18, 28/19, 35/2, 47/2, 47/3, 48, 54/a, 55/a, 56/a, 63/2, 65, 66/1, 66/b, 66/c, 66/f, 66/h, 67/e, 67/f, 67/g, 67/h, 67/i, 67/k, 67/l, 67/m, 67/n, 67/o, 67/p, 67/q, 67/r, 67/s, 67/t, 67/u, 67/v, 67/w, 67/x, 67/y, 67/z, 69/18, 70/1, 70/3, 70/4, 70/5, 70/8, 70/g, 70/m, 75/b, 75/c, 77, 77/a, 78/a, 79/6, 79/10, 79/o, 79/p, 79/t, 79/u, 79/v, 79/x, 89/a, 90/b, 90/d, 91/f, 93/4, 93/11, 96/d, 99/c, 99/e, 101/g, 102/3, 102/f, 102/g, 102/k, 102/n, 102/u, 102/z, 105, 105/1, 105/2, 105/c, 105/d, 105/f, 105/g, 105/h, 105/i, 105/k, 106/8, 106/10, 106/11, 109/2, 109/3, 109/5, 109/6, 109/7, 109/8, 109/9, 109/10, 109/11, 109/12, 109/13, 109/17, 109/19, 109/21, 109/22, 109/e, 110/1, 110/2, 110/3, 110/4, 110/a, 110/b, 110/g, 116/4, 116/b, 117/12, 119/m, 119/n, 119/p, 119/r, 119/v, 120/6, 127/1, 132/c, 168/a, 193/3, 195/6, 199/c, 200/2, 201, 340/1, 340/7, 341/3, 344, 360, 361, 362, 363, 364, 372/2, 372/6, 372/11, 372/13, 372/15, 375, 399, 400, 401, 402, 403, 406, 413, 414, 415, 416, 419, 420, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 431/a, 432, 440, 448, 450, 451, 454, 455, 456, 463, 465, 466, 517, 518, 524, 529/4, 560/2, 560/6, 561, 576, 578/1, 592, 594, 627, 639, 643/1;

Gemarkung Leipzig (0415): 2472/7, 2474/4, 2474/13, 2474/14, 4057/5;

Gemarkung Holzhausen (5548): 110/2, 110/h, 112/1, 112/f, 112/u, 112/w, 122/3, 122/4, 122/a, 122/l, 122/m, 123/a, 123/g, 123/n, 123/p, 131/1, 131/10, 131/18, 131/19, 131/c, 131/d, 131/g, 135, 135/5, 135/b, 135/f, 135/t, 135/z, 151/1, 151/2, 151/b, 151/d, 151/e, 151/g, 152, 181/a, 192, 193, 194/k, 194/l, 194/m, 194/n, 228/2, 228/h, 228/k, 229/3, 229/4, 229/a, 229/c, 229/d, 229/e, 229/f, 229/g, 229/h, 229/k, 229/l, 229/m, 229/n, 229/o, 229/p, 229/q, 229/r, 229/s, 229/t, 229/w, 229/x, 307, 309, 311/27, 311/28, 311/34, 323/2, 329/1, 329/2, 329/b, 333/1, 333/3, 333/4, 334/1, 334/2, 334/3, 338, 339, 573/2, 581, 589/2, 596, 773/s, 823/10, 823/13, 823/15, 824, 825/2, 827/2, 828/1, 828/2, 832/1, 832/2, 833, 834, 835, 836, 837, 848, 873, 884, 885, 889, 902, 903, 954, 959, 960, 967/2, 984;

Gemarkung Lindenthal (5575): 139/2, 139/30, 139/32, 139/r, 139/s, 328/1, 464, 475, 480, 481, 487, 489, 490, 495, 507, 512, 515, 518;

Gemarkung Großwiederitzsch (5671): 3/1, 3/4, 3/i, 3/k, 4/b, 5/7, 5/9, 5/11, 10/a, 11/a, 13/1, 14, 16/2, 19/1, 20, 26/a, 27/2, 33/18, 33/21, 34/10, 34/11, 34/13, 34/20, 35/33, 35/36, 35/40, 35/49, 35/50, 35/52, 35/168, 35/176, 35/178, 35/183, 35/234, 35/235, 35/236, 35/237, 35/248, 35/258, 35/259, 35/260, 35/261, 35/262, 35/263, 35/264, 35/265, 35/266, 35/267, 35/268, 35/269, 35/270, 35/302, 35/305, 45/5, 45/9, 46/1, 46/3, 47/6, 47/14, 51/1, 52/3, 53, 54, 55, 56, 57, 58/2, 61/2, 61/3, 61/4, 61/7, 61/l, 62/4, 62/5, 62/t, 62/u, 62/v, 62/w, 63/154, 63/156, 64/9, 64/10, 65/5, 65/9, 65/11, 65/52, 65/54, 65/111, 65/112, 66/2, 66/12, 69/3, 69/5, 69/6, 69/8, 69/t, 71/3, 71/125, 71/151, 71/f, 71/g, 71/p, 71/r, 71/s, 71/u, 71/w, 71/z, 72/6, 72/25, 72/26, 72/175, 73/7, 73/10, 73/12, 73/18, 73/19, 73/k, 73/l, 73/m, 73/v, 86, 91/2, 91/3, 91/4, 96, 99, 100/1, 106/a, 107/a, 120, 123, 130, 147/1, 155, 156, 170, 177/5, 198/2, 198/5, 200, 220, 221, 237, 238, 242, 243/1, 251, 254/1, 254/2, 259, 261, 262/1, 326/1, 383/1, 392, 398, 399, 402/3, 403/3, 403/13, 403/16, 403/17, 403/19, 403/20, 403/25, 403/29, 403/39, 411, 413, 415, 416, 483, 582/2, 593, 594, 595, 596, 597, 619, 631, 638, 662, 682, 691, 711/1, 725/6, 783/1, 783/7, 783/9, 783/10, 783/12, 783/18, 786, 800/4, 805;

Gemarkung Kleinwiederitzsch (5672): 61/2, 61/3, 61/4, 61/5, 61/6, 64/3, 64/4, 64/i, 64/k, 64/l, 64/m, 66/2, 66/4, 66/5, 66/8, 67/5, 67/24, 67/25, 67/27, 67/r, 68/h, 69/30, 69/32, 69/51, 143/f, 143/g, 143/i, 143/n, 143/s, 143/t, 145/3, 145/16, 145/18, 145/33, 145/100, 145/g, 148/b, 735/1, 747, 807

Art der Änderung:

- Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
- Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 SächsVermKatG[1].
Die kreisfreie Stadt Leipzig ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Führung der Daten des Liegenschaftskatasters für das Gebiet der Stadt Leipzig zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.
Die Unterlagen liegen

ab dem 19.09.2022 bis zum 18.10.2022
bei der Stadt Leipzig im Amt für
Geoinformation und Bodenordnung,
Burgplatz 1, 04109 Leipzig, Stadthaus Zi. 427,
Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
Montag bis Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

ausschließlich nach telefonischer oder postalischer Terminvereinbarung zur Einsichtnahme bereit. Terminvereinbarungen sind unter Tel. 0341/ 123 50 57 bzw. unter der Postanschrift (Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, 04092 Leipzig) möglich. Zugehörige Unterlagen können auch unter www.leipzig.de eingesehen werden.
Nach § 14 Abs. 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.
Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. In der Geschäftsstelle besteht auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen. ■

[1] *Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.*

Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 01.01.2020 bis 31.12.2020 für den städtischen Eigenbetrieb Schauspiel Leipzig

Der Stadtrat hat in der Ratsversammlung vom 13.07.2022 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Schauspiel Leipzig für das Wirtschaftsjahr 01.01.2020 bis 31.12.2020 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 in der Fassung vom 29.04.2021 (Anlage 2) wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss beträgt EUR 1.683.792,51 und wird in eine zweckgebundene Gewinnrücklage für Investitionen / Instandhaltungen eingestellt.
3. Die Rücklage wird in den Folgejahren in Höhe der getätigten Investitionen / Instandhaltungen in die allgemeine Gewinnrücklage umgebucht.
4. Der Schauspielleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2020 bis 31.12.2020 Entlastung erteilt. In Anwendung des sog. Kreislaufmodells gem. Stadtratsbeschluss VI-DS-08124 und nach erfolgter Anhörung der Schauspielleitung wird folgendes beschlossen:
5. Aus der Kapitalrücklage des Eigenbetriebes Schauspiel Leipzig (Stand zum 31.12.2020 EUR 3.745.667,33) erfolgt gemäß dem als Anlage 7 beigefügten Ablaufplan, aus dem sich auch das Ende der Durchführung des Kreislaufmodells für das Schauspiel ergibt, eine Entnahme im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zugunsten der Stadt Leipzig in Höhe von EUR 51.368,00. Dieser Betrag entspricht der aufwandswirksamen Abschreibung auf das gewidmete Vermögen im Geschäftsjahr 2020. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Stadt Leipzig gegenüber dem Eigenbetrieb unwiderruflich, dem Eigenbetrieb nach Erhalt der Auszahlung innerhalb von 10 Bank-Geschäftstagen einen Betrag in Höhe von EUR 51.368,00 als Zuweisung für die laufende Betriebsführung ergebniswirksam im Sinne des § 27 Abs. 3 SächsEigBVO zuzuführen. Die zugeführten Mittel sind ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden (§ 58 Nr. 1 AO).
6. Die überplanmäßige Aufwendung gem. § 79 Abs. 1 SächsGemO für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von EUR 51.368,00 im PSP Element 1.100.26.1.0.01 „Schauspiel Leipzig“ Kostenart 4315 0000 „Zuschüsse an verb. Unternehmen, Sondervermögen, Beteiligungen“ wird bestätigt.
7. Die Deckung erfolgt aus der Kostenstelle 10986 20000 „unterjährige Finanzierung formale Deckung Ergebnishaushalt“. Der Deckung liegen nicht zahlungswirksame Minderaufwendungen in Höhe von EUR 51.368,00 im PSP-Element 1.100.26.1.0.01 „Schauspiel Leipzig“ Kostenart 4723 10000 „Abschreibungen auf sonstiges Finanzanlagevermögen“ und zweckgebundene Einzahlungen im Finanzhaushalt in gleicher Höhe im PSP-Element 7.0001268.730 „Wertveränderung EB Schauspiel“ (Kostenart 6844 0000) zugrunde.

Anlage zum Beschlusspunkt 1.

Wesentliche Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020

	31.12.2020 in €
Bilanzsumme	15.232.270,72
davon entfallen:	
Aktiva	
Anlagevermögen	8.303.165,15
Umlaufvermögen	6.376.308,59
Rechnungsabgrenzungsposten	552.796,98
Passiva	
Eigenkapital	8.877.968,73
Rücklagen	5.831.886,94
Gewinnvortrag Vorjahre	1.362.289,28
Jahresgewinn/ -verlust	1.683.792.51
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	4.557.252,20
Rückstellungen	345.149,10
Verbindlichkeiten	1.392.697,99
Rechnungsabgrenzungsposten	59.202,70
Summe der Erträge:	18.255.729,99
Summe der Aufwendungen:	16.571.937,48
Jahresgewinn	1.683.792,51

Die CT Lloyd GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unter der Bedingung, dass der Jahresabschluss des Schauspiel Leipzig Eigenbetrieb der Stadt Leipzig, Leipzig, zum 31. Dezember 2019 in der von uns geprüften Fassung vom 5. Mai 2020 festgestellt wird, erteilten wir mit heutigem Datum folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Schauspiel Leipzig Eigenbetrieb der Stadt Leipzig

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Schauspiel Leipzig Eigenbetrieb der Stadt Leipzig, Leipzig – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Schauspiel Leipzig Eigenbetrieb der Stadt Leipzig für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der SächsGemO, der SächsEigBVO und der sächsischen KomPrüfVO in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss,

entspricht den Vorschriften der SächsGemO, der SächsEigBVO und der sächsischen KomPrüfVO in Verbindung mit den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden, handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der SächsGemO, der SächsEigBVO und der sächsischen KomPrüfVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt «Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts» unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der SächsGemO, der SächsEigBVO und der sächsischen KomPrüfVO in Verbindung mit den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden, handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der SächsGemO, der SächsEigBVO und der sächsischen KomPrüfVO in Verbindung mit den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden, handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der SächsGemO, der SächsEigBVO und der sächsischen KomPrüfVO in Verbindung mit den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden, handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der SächsGemO, der SächsEigBVO und der sächsischen KomPrüfVO in Verbindung mit den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden, handelsrechtlichen Vorschriften den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB in Verbindung § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Hinweis zur öffentlichen Auslegung

Der Jahresabschluss einschließlich des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie der Lagebericht und die Ergebnisse der örtlichen Prüfung liegen in der Zeit vom 19.09.2022 bis 30.09.2022 im Schauspiel Leipzig, Abteilung Rechnungswesen, Bosestraße 1 in 04109 Leipzig, jeweils montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus. ■

Umstufung Teilabschnitt Georg-Herwegh-Straße (Teilfläche)

Gemäß § 7 (2) des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, in der aktuellen Fassung, werden die nachstehenden Teilflächen des Eigentümerweges in eine Ortsstraße unbeschränkt umgestuft.

Bezeichnung, Verlauf, ungefähre Länge, Straßenklasse

OT Wiederitzsch
Georg-Herwegh-Straße (Teilfläche), Teilflächen des Flurstücks 37/29 Gemarkung Großwiederitzsch, zwischen Flurstück 80/3 Gemarkung Großwiederitzsch bis Flurstück 37/6 Gemarkung Großwiederitzsch, ca. 90 m, Ortsstraße unbeschränkt.

Die Umstufung erfolgt auf der Grundlage des § 7 (2) SächsStrG.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6 (Besucheranschrift, Verkehrs- und Tiefbauamt, Straßenverkehrsbehörde, Prager Straße 118-136, Technisches Rathaus, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter info@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Verfügung mit Begründung sowie ein Planauszug liegen zur Einsichtnahme offen. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0341-123 76 73 möglich. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Verkehrs- und Tiefbauamt

Sprechzeiten der Friedensrichter

Schiedsstelle Mitte/Nordost
Sprechtag jeden 3. Di./Monat (15.00 Uhr-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: friedensrichter-loeffler@t-online.de

Schiedsstelle Ost/Südost
Sprechtag jeden 3. Mi./Monat (16.00 Uhr-17.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Sylvio Müller, Tel. 0341/1 23 35 30, E-Mail: sylvio.mueller@leipzig.de

Schiedsstelle Süd/Südwest
Sprechtag jeden 1. Di./Monat (15.00-17.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Claudia Schaefer, Tel. 0341/1 23 35 30, Fax: 03212 1 37 31 75; E-Mail: claudia.schaefer@leipzig.de

Schiedsstelle Nordwest/Nord
Sprechtag jeden 4. Mi./Monat (16.00 Uhr-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Mike Rockmann, Tel. 0172 3 72 01 55; E-Mail: Friedensrichter-N-NW@t-online.de

Schiedsstelle West/Alt-West
Sprechtag jeden 2. Di./Monat (15.00-18.00 Uhr), Stadthaus, Raum U 32, Michael Löffler, Tel. 0160 4 45 55 44; E-Mail: friedensrichter-loeffler@t-online.de

Wann hilft die Schiedsstelle?
Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (z. B. Zahlungsansprüche), über Nachbar- und Mietrechtsstreitigkeiten und über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre kann die Schiedsstelle helfend und streitschlichtend tätig werden. Das heißt, die Anrufung der Schiedsstelle bei bürgerlichen Streitigkeiten geschieht freiwillig und ist nicht vorgeschrieben. In solchen Fällen können Sie sich direkt an die Schiedsstelle Ihres Bezirkes wenden und bekommen dort fachkundige Unterstützung bei Ihren Anliegen. ■

Neufassung der 1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landkreis Leipzig vom 20.04.2015 zur Zulassung und zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs am Zwenkauer See vom 12.09.2022

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landkreis Leipzig vom 15.07.2022 zur 1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landkreis Leipzig vom 20.04.2015 zur Zulassung und zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs am Zwenkauer See vom 20.04.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Leipzig vom 28.07.2022 sowie im Amtsblatt der Stadt Leipzig vom 03.09.2022 (in elektronischer Form) und vom 10.09.2022 (in Papierform), wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
„Die vom Landratsamt Landkreis Leipzig am 20.04.2015 erlassene Allgemeinverfügung zur Zulassung und zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs am Zwenkauer See, veröffentlicht in den Amtsblättern des Landkreises Leipzig sowie der Stadt Leipzig vom 02.05.2015, wird wie folgt geändert:

I.

1. Es gilt ab sofort die Übersichtskarte mit der Darstellung der Verbotsgebiete vom 12.09.2022 als Anlage gemäß Punkt I.3.

2. Der Punkt I.6. wird wie folgt neu gefasst:
„Das temporäre Verbotsgebiet X. betrifft das Territorium der Stadt Leipzig und ist dann aufgehoben, wenn die Zustimmungen vom Eigentümer/Sanierungsverpflichteten und der Stadt Leipzig dafür vorliegen, die Verbotsgebiete II. und VI. durch gelbe Stumpftonnen gekennzeichnet und die Kennzeichnung des temporären Verbotsgebietes aus dem Wasser entfernt ist."

3. Die Nebenbestimmung III.5. wird wie folgt neu gefasst:
„Beschädigungen und unbefugtes Entfernen der Begrenzung und Kennzeichnung der Verbotsgebiete (gelbe Stumpftonnen, Kardinalzeichen, Schilder und sonstige Markierungen), Beeinträchtigungen der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten oder der Gewässergüte sind verboten."

4. Es wird die Nebenbestimmung III.12. neu aufgenommen:
„Am Ostufer des Gewässers ist zwischen den Verbotsgebieten I. und III. für jegliche Nutzung ein Mindestabstand von 50 m zum Uferbewuchs einzuhalten. Dies gilt nicht für die 60 m breite Zufahrt zum Ufer mit Wasserwander-Rastplatz südlich des Verbotsgebietes III."

5. Diese Änderung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben und tritt damit in Kraft.

6. Für die Änderungen unter Punkt I.1. bis I.5. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Umweltamt
Stauffenbergstr. 4
04552 Borna

erhoben werden.
Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form ist ebenfalls durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Umweltamt, zu richten ist.

Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung und diese Änderung können beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Karl-Marx-Straße 22, Haus III, 04668 Grimma, eingesehen werden.

2. Die Allgemeinverfügung und die 1. Änderung beziehen sich nur auf die Wasserfläche und nicht auf die Landflächen.

3. Der Gemeingebrauch umfasst gemäß § 16 Abs. 1 SächsWG folgende zugelassene Nutzungen des Gewässers:

3.1. Baden
Darunter fallen die Ausübung des Schwimm- und Tauchsports und die Verwendung der dazugehörigen Sportgeräte wie Schwimmringe und Schwimmwesten, Luftmatratzen sowie Schnorchel und Taucherbrillen als Tauchausrüstungsgegenstände. Das Tauchen mit Atemgerät und anderen technischen Hilfsmitteln zählt nicht zum Baden. Ebenso gehört das Schwimmen im Rahmen von Sportveranstaltungen nicht zum Baden und damit nicht zum Gemeingebrauch. Für das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln und für die Durchführung von Veranstaltungen unter Nutzung der Wasserfläche sind gesonderte wasserrechtliche und ggf. schifffahrtsrechtliche Gestattungen erforderlich.

3.2. Tränken
Tränken bedeutet Zutreiben von Vieh zur Wasseraufnahme. Unter Vieh zählen alle Haus- und Nutztiere, z.B. Pferde, Hunde, Geflügel etc.

3.3. Schöpfen mit Handgefäßen
Unter diese Tätigkeit fällt die Wasserentnahme mittels Kannen, Eimern, Kübeln etc. Größere Behältnisse, die sich nur mit mechanischer Unterstützung handhaben lassen, sind keine Handgefäße.

3.4. Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb
Kleine Wasserfahrzeuge ohne maschinellen Antrieb sind Segelboote, Ruderboote, Paddelboote, Faltboote, Kanus, Schlauchboote und Tretfahrzeuge. Auch das Windsurfen fällt unter das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen. "Klein" sind Fahrzeuge bis zu einer Länge von maximal 6,20 m und alle Ruderboote. Unabhängig von der Größe fallen Fahrzeuge, die zu Wohnzwecken dienen, nicht unter den Gemeingebrauch. Ebenso fallen Sportveranstaltungen mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb nicht unter den Gemeingebrauch. Auch hier sind gesonderte wasserrechtliche und ggf. schifffahrtsrechtliche Gestattungen erforderlich.

3.5. Einleiten von nicht verunreinigtem Quell-/Grundwasser und Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird
Quell- und Grundwasser sowie Niederschlagswasser ist dann nicht verunreinigt, wenn seine natürliche Beschaffenheit und Zusammensetzung nicht verändert ist. Ausgeschlossen ist die Ableitung von Wasser aus dem Bereich gewerblich genutzter Flächen und aus gemeinsamen Anlagen. Gemeinsame Anlage bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Einleitungsanlage dazu dient, das Quell-, Grund- und Niederschlagswasser für mehrere Grundstücke zu fassen und abzuleiten.

3.6. Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und der Fischnahrung zu Zwecken der Fischerei
Fischereigeräte und Fischnahrung können bei Einhaltung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 09. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz von 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254), zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung in das Gewässer eingebracht werden, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

4. **Nicht zugelassen** wurde der **Eissport**. Zum Eissport gehören eisgebundene Ausübungen wie Schlittschuhlaufen, Eisstockschießen. Das Eissegeln gehört nicht zum Gemeingebrauch und bedarf gegebenenfalls einer Sondergestattung.

5. Die vorgenannten Nutzungen liegen im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes für den Braunkohlentagebau Zwenkau. Damit sind die Nutzer des Gewässers „Dritte" im Sinne des § 55 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist. Dem Sächsischen Oberbergamt obliegt gemäß § 71 BBergG eine allgemeine Anordnungsbefugnis, wonach im Einzelfall Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften des BBergG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften angeordnet werden können.

6. Die derzeit noch nicht abgeschlossenen berg- und wasserrechtlich vorgegebenen und notwendigen Sanierungsmaßnahmen an dem sich noch in Herstellung und im Wesentlichen im Eigentum der LMBV befindlichen Zwenkauer See, der auch als Hochwasserspeicher genutzt wird, haben Vorrang vor dem Gemeingebrauch.

7. Jeder, der die Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert

oder belästigt wird. Die Benutzung des Gewässers erfolgt auf eigene Gefahr. Die LMBV übernimmt als Eigentümerin und Herstellerin des Gewässers keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung des Gemeingebrauchs, insbesondere auch nicht bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln. Verboten sind

- die Beschädigung der Begrenzung der Verbotsgebiete (Tonnen und Schilder)
- die Beeinträchtigung der Gewässergüte und
- die Beeinträchtigung der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten.

Ebenso ist die LMBV als Herstellerin des Gewässers und verantwortliches Bergbauunternehmen nicht für die Sicherung der Badegewässerqualität gemäß Sächsischer Badegewässer-Verordnung zuständig und gehen die Aufwendungen zur Sicherstellung der Badegewässerqualität nicht zu ihren Lasten.

8. Für den Zwenkauer See wurde eine Bewirtschaftungslamelle planfestgestellt, gemäß dieser Schwankungen des Wasserspiegels auftreten können. Der mittlere Wasserstand am Zwenkauer See beträgt gemäß Planfeststellungsbeschluss 113,5 m NHN, wobei zunächst ein Zwangswasserstand von ca. 112,5 m NHN gehalten wird und der mittlere Wasserstand erst nach Fertigstellung des Harthkanals erreicht werden soll. Im Hochwasserfall kann ein Einstau bis auf 115,6 m NHN erfolgen.

9. Mit der Zulassung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern wird grundsätzlich kein zulassungsfreier landseitiger Zugang zum Ufergrundstück gestattet. Der Zugang ist in § 3 Abs. 7 SächsWG geregelt, wobei der Zutritt zum Gewässer nur von einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegefläche ausgehen soll bzw. Privatrecht, Bergrecht und sonstige bestehende Rechte zu beachten sind.

10. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts anderes geregelt wurde, gelten die Regelungen der Gewässerunterhaltung gemäß §§ 40 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 31 – 33 SächsWG, zur Unterhaltung der Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen am und im Gewässer gemäß § 27 SächsWG sowie zur Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 79 SächsWG.

11. Das Wasser des Zwenkauer Sees hat einen sehr hohen Sulfatgehalt (durchschnittlich 939 mg/l im Jahr 2020). Das Wasser wird deshalb als nicht zum Tränken geeignet eingeschätzt und es wird vom regelmäßigen Tränken von Tieren mit Wasser aus diesem See abgeraten. Eine gesetzliche Vorgabe bzw. eine verbindliche Norm hierzu gibt es in Sachsen jedoch nicht. Deshalb wird das Tränken nicht generell verboten.

12. Das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln (Atemgeräten) zählt nicht zum Gemeingebrauch und bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Gestattung nach § 5 Abs. 3 SächsWG.

13. Alle Gewässernutzungen, die keine Benutzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 WHG sind und für die nach dem WHG oder SächsWG keine Zulassungsfreiheit vorgesehen ist, bedürfen einer Gestattung nach § 5 Abs. 3 SächsWG durch die zuständige Wasserbehörde. Gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG stellen Nutzungen des Gewässers ohne erforderliche Gestattung Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Dies gilt auch für Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zur Nutzung des Zwenkauer Sees.

14. Auf dem Zwenkauer See gilt die Sächsische Schifffahrtsverordnung mit den darin genannten Verordnungen.

15. Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Der Absender muss selbst ein sog. EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) angemeldet haben, um über das beBPo Nachrichten/ Dokumente zu versenden In der Regel verfügen die Gerichte, Verwaltungen und Anwaltskanzleien über ein EGVP und nutzen auch die Möglichkeit, darüber im gesicherten Bereich Nachrichten zu versenden. Bürger müssen erst kostenpflichtig eine spez. Softwarelizenz erwerben, wenn sie ein EGVP für sich einrichten wollen. Weitere Informationen finden sich unter folgendem Link: https://egvp.justiz.de/. ■

Tina König
Amtsleiterin

Anlage: Übersichtskarte

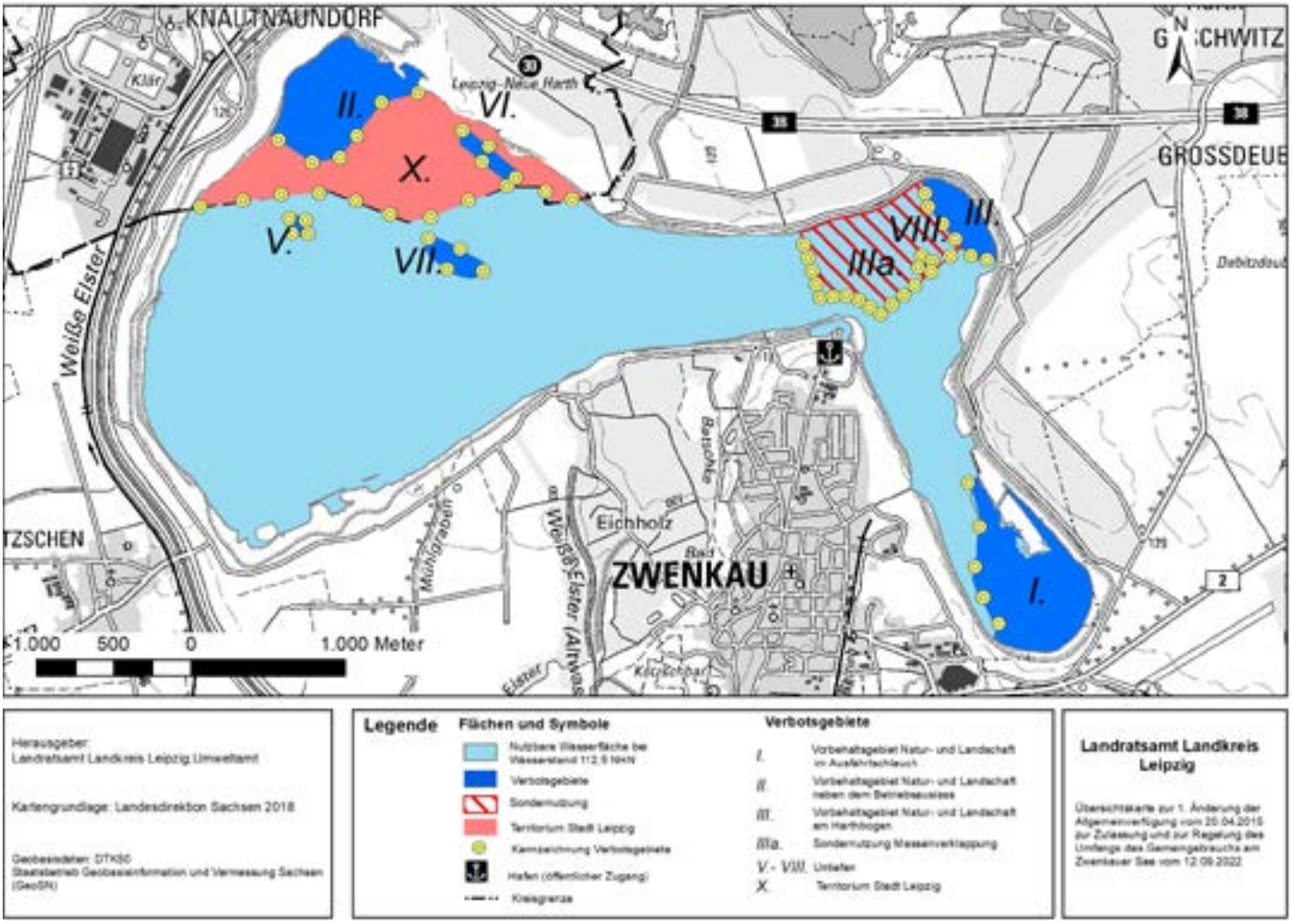

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Dachgeschossausbau zu 1 Wohnung – Errichtung von fünf Dachgauben an der Straßenseite und drei Dachgauben an der Hofseite – Hinrichsenstraße 44“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 2942

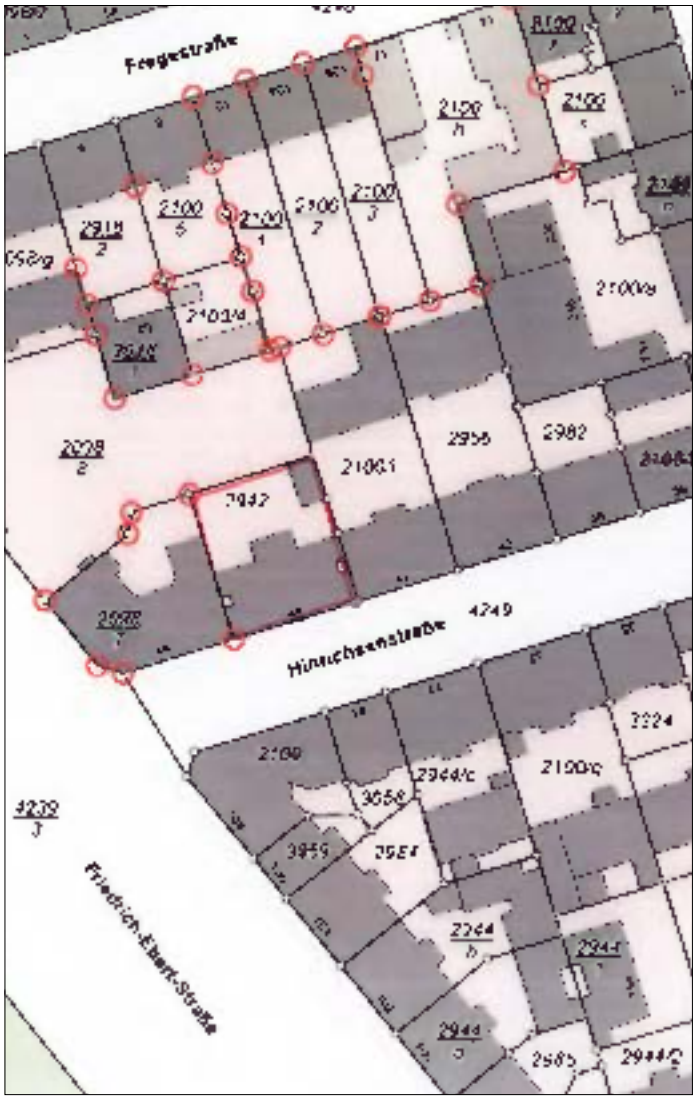

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 13.09.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2022-006472-VV-63.20-ESC einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Dachgeschossausbau zu 1 Wohnung – Errichtung von fünf Dachgauben an der Straßenseite und drei Dachgauben an der Hofseite – Hinrichsenstraße 44“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 2942, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

- Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.

- Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 - 6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118 - 120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a (2) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a (2) Satz 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 (5) De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 (3) Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 (3) Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 (3) Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118 - 136, 04137 Leipzig, Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341/123-51 68 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau denkmalgeschütztes Gebäude (ehemaliges Lazarettgebäude) zu Wohn- und Gewerbezwecken Max-Liebermann-Straße 15“, Leipzig, Gemarkung Möckern, Flurstück 244/15

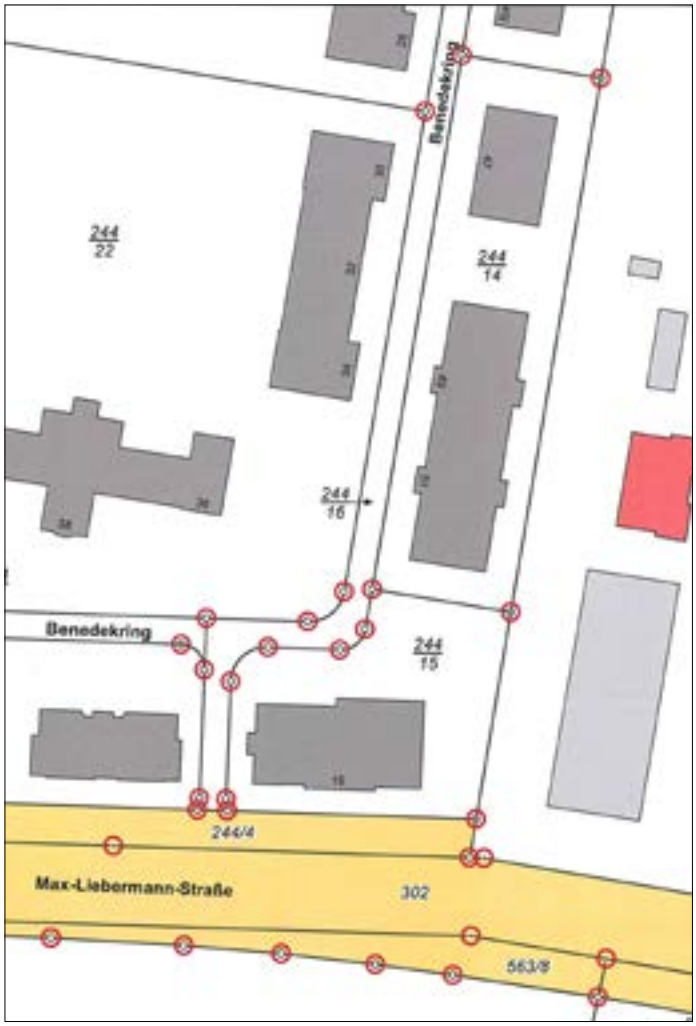

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde unter dem Aktenzeichen 63-2022-002230-VV-63.30-JBO einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Umbau denkmalgeschütztes Gebäude (ehemaliges Lazarettgebäude) zu Wohn- und Gewerbezwecken Max-Liebermann-Straße 15“, Leipzig, Gemarkung Möckern, Flurstück 244/15, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

(2) Mit der Baugenehmigung werden folgende Befreiungen zugelassen:

- Befreiung Nr. 1 gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch von der textlichen Festsetzung 1.2 des Bebauungsplanes Nr. 343 „Nachnutzung einer Teilfläche an der General-Olbricht-Kaserne“ der Stadt Leipzig. Abweichend von der textlichen Festsetzung liegen 2 Stellplätze für Pkw außerhalb der für Stellplätzen zulässigen Fläche.
- Befreiung Nr. 2 gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch von der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 343 „Nachnutzung einer Teilfläche an der General-Olbricht-Kaserne“ der Stadt Leipzig. Abweichend von der zeichnerischen Festsetzung für das Teilgebiet MI 6 wird das festgesetzte Höchstmaß von 3 Vollgeschossen mit erreichten 4 Vollgeschossen überschritten.

(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:
- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341/123-52 40 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Balkon- und Terrassenanbau an Bestandsgebäude, Vergrößerung von Fensteröffnungen für Balkontüren; hier: Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung, Shakespearestraße 15“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 926/h

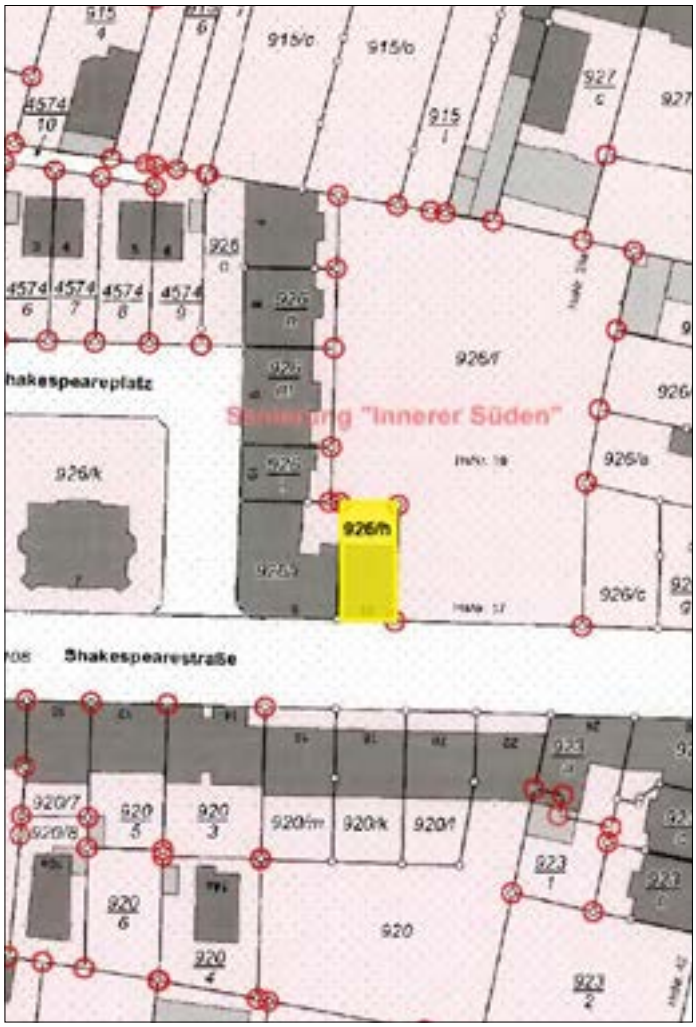

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde unter dem Aktenzeichen 63-2022-006293-VV-63.20-KSE einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Balkon- und Terrassenanbau an Bestandsgebäude, Vergrößerung von Fensteröffnungen für Balkontüren; hier: Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung, Shakespearestraße 15“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 926/h, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist i. V. m. § 73 Abs. 2 SächsBO erteilt.

(2) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:
- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341/123-51 23 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Vorbescheid: Abbruch baufälliger Industriegebäude, Sanierung zweier Industriegebäude und einer Produktionshalle, Neubau von fünf Gebäuden, Umnutzung als Wohn- und Gewerbequartier mit nichtstörendem Gewerbe, Wittenberger Straße 60“, Leipzig, Gemarkung Eutritzsch, Flurstücke 144, 145/1, 146

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 01.09.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2022-003900-BV-63.30-HAU einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Der Vorbescheid mit der Beantwortung einzelner Fragen für das Vorhaben: „Vorbescheid: Abbruch baufälliger Industriegebäude, Sanierung zweier Industriegebäude und einer Produktionshalle, Neubau von fünf Gebäuden, Umnutzung als Wohn- u. Gewerbequartier mit nichtstörendem Gewerbe, Wittenberger Straße 60“, Leipzig, Gemarkung Eutritzsch, Flurstücke 144, 145/1, 146, ist erteilt.

(2) Bestandteil der Entscheidung sind die in dem Vorbescheid aufgeführten und mit der Entscheidung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- Die Zustellung des Vorbescheides an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen der Vorbescheid zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung des Vorbescheides an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Den vollständigen Bauvorbescheid und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341/123-52 37 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Einbau eines Aufzuges, Gohliser Straße 12“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 3559

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am 06.09.2022 unter dem Aktenzeichen 63-2022-005927-VV-63.20-ESC einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

- Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Einbau eines Aufzuges, Gohliser Straße 12“, Leipzig, Gemarkung Leipzig, Flurstück 3559, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.

- Mit der Baugenehmigung wird folgende Abweichung zugelassen: Abweichung gemäß § 67 (1) SächsBO von den Anforderungen aus § 50 (1) i.V.m. (3) SächsBO zum barrierefreien Bauen dahingehend, dass der Personenaufzug das 4. Obergeschoss nicht erschließt.

- Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.

- Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 - 6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118 - 120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a (2) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a (2) Satz 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 (5) De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:
- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 (3) Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 (3) Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 (3) Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118 - 136, 04137 Leipzig, Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341/123-51 68 gebeten. ■

Bekanntmachung der Stadt Leipzig nach § 70 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nachrüstung Balkonturm, Friedrichshafner Straße 169“, Leipzig, Gemarkung Mockau, Flurstück 1453

Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des Baugrundstücks (mit Angabe der angrenzenden Flurstücke/Grundstücke einschließlich der Flurstücksnummern)

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 200) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig hat als untere Bauaufsichtsbehörde am unter dem Aktenzeichen 63-2022-007527-VV-63.31-SGR einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Nachrüstung Balkonturm, Friedrichshafner Straße 169“, Leipzig, Gemarkung Mockau, Flurstück 1453, im Genehmigungsverfahren nach § 63 Sächsische Bauordnung (Vereinfachtes Verfahren) ist erteilt.
(2) Mit der Baugenehmigung werden folgende Abweichungen: Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO von den Anforderungen aus § 50 SächsBO dahingehend, dass Abweichend von § 50 Abs. 1 SächsBO die Wohnungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht barrierefrei hergestellt werden müssen.
(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagenvorbehalte.
(4) Bestandteil der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2,3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Hinweise zur Bekanntmachung:
- Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl der Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt; § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO.
- Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt; § 70 Abs. 3 Satz 5 SächsBO.
- Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig, Technisches Rathaus, Prager Straße 118-136, 04137 Leipzig – Gebäudeabschnitt C, Eingang Erdgeschoss direkt von der Prager Straße, eingesehen werden. Es wird vorab um eine Terminvereinbarung beim zuständigen Verfahrensmanager bzw. Verfahrensmanagerin unter der Telefonnummer: 0341/123-89 26 gebeten. ■

Impressum

Herausgeber: Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister, Referat Kommunikation, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig
Verantwortlich: Matthias Hasberg
Redaktion: Undine Belger, Christine Wündisch, Dr. Sebastian Fink
Telefon: 0341/1232068, Fax: 0341 / 123 20 56, Internet: www.leipzig.de/amtsblatt, E-Mail: elektronisches-amtsblatt@leipzig.de